

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18] sowie der § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03] und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 16.04.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), nachfolgend nur noch Stadt genannt.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Erlaubnis des Amtes Märkische Schweiz.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendungen auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Die Satzung findet auch auf Märkte und Volksfeste Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (5) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenraum, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit § 5 dieser Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Amtes Märkische Schweiz.

§ 3

Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten. Der Antrag ist mindestens 10 Tage vor den Nutzungsbeginn an Hand des in der Anlage 1 beigefügten Antrages beim Amt Märkische Schweiz einzureichen.
- (2) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Die in § 1 genannten Straßen dürfen einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

§ 4

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch
 - a. Sperrung, Änderung oder Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen,
 - b. Zeitablauf,
 - c. Widerruf oder Verzicht.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Ausführungen von Arbeiten durch einen Träger der Straßenbaulast;
 - b) termingemäßes Bereitstellen von Abfallbehältnissen zum Zwecke der Leerung und des Einsammelns;
 - c) die Bereitstellung von Sperrmüll und anderem Sammelgut frühestens am Vorabend des dem Tage der Abholung vorausgehenden Tages;
 - d) Lagerung von Brenn- und Baustoffen am Tage der Anlieferung;
 - e) Ausschmückungen von Straßen und Hausfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen.
 - f) Aufstellen von bis zu zwei Tischen und vier Stühlen unter der Maßgabe, dass
 - eine Mindestrestbreite des vorhandenen Gehweges von 1,5 m verbleibt und

- eine öffentliche gastronomische Nutzung besteht und
 - nach Geschäftsschluss Tische und Stühle täglich entfernt werden und jährlich eine Woche vor der Erstaufstellung dem Amt Märkische Schweiz die erlaubnisfreie Nutzung schriftlich angezeigt wird.
- g) Aufstellen eines Werbeaufstellers (1 Stück) an der Stätte der Leistung unter der Maßgabe, dass eine Mindestrestbreite des vorhandenen Gehweges von 1,5 m bleibt und der Aufsteller nach Geschäftsschluss entfernt wird.
 - h) Warenauslagen an der Stätte der Leistung unter der Maßgabe, dass eine Mindestrestbreite des Gehweges von 1,5 m verbleibt und nach Geschäftsschluss die Warenauslagen umgehend entfernt werden.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
 - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
 - (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 47 Brandenburgisches Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 9 Übergangsregelungen

Soweit öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen vorhanden sind, bleiben diese bestehen.

§ 10 In Kraft treten, außer Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.09.2002 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.04.2014

R.-D. Dammann
Amtdirektor